



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschlussvorlage</b>  <i>öffentlich</i>	<b>Vorlage-Nr: COS-BV-388/2011</b>					
	Aktenzeichen: he - ve Datum: 04.08.2011 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt					
<b>Betreff:</b>  <b>Vorhaben- und Erschließungsplan der Innenentwicklung Nr. 24 "Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Gewerbegebiet Coswig (Anhalt), Antonienhüttenweg" Coswig (Anhalt) - Aufstellungsbeschluss</b>						
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
12.09.2011 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss 29.09.2011 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 24 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Gewerbegebiet Coswig (Anhalt), Antonienhüttenweg“ Coswig (Anhalt) gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch) i.V. m. § 13 a BauGB.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB entfällt.

Das Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 24 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Gewerbegebiet Coswig (Anhalt), Antonienhüttenweg“ Coswig (Anhalt) umfasst 2 Teilbereiche.

### Teilfläche 1:

Teilflächen des ehemaligen Kohlelagerplatzes der Anhaltinischen Düngemittel und Baustoff GmbH Coswig (ADB GmbH), Flurstück 10/59, Flur 23, Gemarkung Coswig, Grundbuchblatt Coswig - Blatt 4856 (20.219 m<sup>2</sup>) und Flurstück 10/50, Flur 23, Gemarkung Coswig, Grundbuchblatt Coswig - Blatt 3014 (8.091 m<sup>2</sup>) (ADB GmbH)

### Teilfläche 2:

Teilflächen der ehemaligen Schwefelsäureanlage und des ehemaligen Sandstrahlplatzes (ADB-Bau Beteiligungs GmbH), Teilflächen aus den Flurstücken

218, 305 und 308, Flur 23, Gemarkung Coswig Grundbuchblatt Coswig - Blatt 4886)  
(17.969,80 m<sup>2</sup>),

Im Detail handelt es sich um einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 8 Abs. 4 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan), i.d.F. d. Bek. vom 23.09.2004 (BGBl I.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl I. S. 619).

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat Ende 2010 den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan Stadt Coswig (Anhalt) gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt) hat noch keinen Planstand erreicht, der eine Entwicklung des vorliegenden Vorhaben-und Erschließungsplanes aus dessen Darstellung ermöglichen würde. Die vordringlichen Gründe, die in der Beschlussbegründung ausgeführt wurden, rechtfertigen das Planerfordernis.

Die begehrten Flächen für Fotovoltaikanlagen sind nach vorab – Prüfung geeignet und mit Blick auf die gesamtgemeindlichen Flächen, welche für eine derartige Nutzung in Frage kommen können, im Rahmen des Flächennutzungsplanes integrierbar.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die begehrten Flächen für Fotovoltaikanlagen künftig im Flächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt) als Sonderbauflächen „Fotovoltaikanlagen“ darstellen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V. m. § 13 a (3) Nr. 1 BauGB.



**Anlagen:**

- Lageplan mit Geltungsbereich des Vorhaben-und Erschließungsplanes Nr. 24 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Gewerbegebiet Coswig (Anhalt), Antonienhüttenweg“ Coswig (Anhalt)